

Satzung

Satzung für den Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs
Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.

(Fassung vom 29.03.2022)

Artikel 1: Name und Sitz

1. Der Verband trägt den Namen:
Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.
Der Verband wird im Bereich Krankentransport- und Notfallrettungsdienst bundesweit, ansonsten im Land Nordrhein-Westfalen tätig.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.
3. Sitz des Verbandes ist Dortmund.
4. Die Dauer des Verbandes ist unbeschränkt.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2: Zweck

1. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der gemeinsamen Interessen des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs, und zwar des
 - a) Taxigewerbes,
 - b) Mietwagengewerbes,
 - c) Omnibusgewerbes,
 - d) privaten gewerblichen Kranken- und Rettungstransportdienstes.
2. Zur Erreichung dieses Zwecks wird der Verband
 - a) die fachlichen Interessen des Gewerbes gegenüber den zuständigen behördlichen Stellen vertreten,
 - b) die behördlichen Stellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten und unterstützen sowie ihnen Vorschläge unterbreiten,
 - c) den Austausch wirtschaftlicher und technischer Erfahrungen innerhalb des Arbeitsbereiches fördern.
3. Der Verband ist auch Arbeitgeberverband.
4. Der Verband verfolgt keine politischen, religiösen oder geschäftlichen Zwecke.

Artikel 3: Aufgaben

1. Der Verband vertritt die Interessen, die das private gewerbliche Straßenpersonenverkehrsgewerbe im Allgemeinen berühren.
2. Der Verband vertritt weiterhin die Interessen, die das Taxigewerbe, das Mietwagengewerbe, das private Omnibusgewerbe sowie das Gewerbe der privaten gewerblichen Kranken- und Rettungstransportdienste berühren.

Artikel 4: Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie kann von jeder natürlichen oder juristischen Person sowie Personengesellschaft, die in einem in Artikel 2 genannten Verkehrszweig tätig ist und im Verbandsgebiet seinen Sitz oder seine Niederlassung hat sowie von jedem, der in dem in Artikel 2 Ziffer 1 d genannten Verkehrszweig tätig ist und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, nachgesucht werden (ordentliche Mitglieder).
2. Die Mitgliedschaft kann auch dann erworben bzw. aufrechterhalten werden, wenn der Antragsteller noch keinen eigenen Verkehr gemäß Artikel 2 betreibt bzw. das Mitglied einen solchen nicht mehr betreibt (außerordentliche Mitglieder).
3. Personen, die dem Verband hervorragende Dienste geleistet haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

Artikel 5: Aufnahmeverfahren

1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft des Verbandes sind textlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
2. Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung ihrer Eignung als Mitglied notwendig sind.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Verbandes. Dessen Entscheidung kann innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung der Entscheidung gerechnet, durch schriftlichen Einspruch bei der Geschäftsstelle angefochten werden. Über den Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Artikel 6: Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, vom Verband Auskunft, Rat und Beistand in allen das Gewerbe betreffenden Fragen im Rahmen des gesetzlich zulässigen zu verlangen. Soweit der Verband die Auskünfte nicht selbst erteilen kann, kann er sich hierzu Dritter bedienen. Bei Anfragen und Auskünften, die über das übliche Maß hinausgehen, kann der Verband eine Kostenbeteiligung des Mitgliedes verlangen. Wird ein Dritter unmittelbar für das Mitglied tätig, so hat das Mitglied die hieraus anfallenden Kosten zu tragen. Hierbei handeln der Verband, seine Organe und Angestellten nach bestem Wissen und Gewissen, ohne dass hieraus eine Haftung abgeleitet werden kann. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung auch Anträge einbringen; soweit die Mitgliederversammlung von Delegierten beschickt wird, können Anträge nur von diesen gestellt werden.
3. Jedes ordentliche Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Verbandes gewählt werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Artikel 7: Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge zu zahlen.
2. Sie haben die Verbandssatzung einzuhalten und die im Rahmen der Satzung getroffenen Entscheidungen zu befolgen.

Artikel 8: Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Delegiertenversammlung des Verbandes festgesetzt (Verbandsbeitrag). Wird der Beitrag nach dem Umsatz berechnet, so ist jedes Mitglied verpflichtet, zum Zweck der Beitragsfestsetzung seinen Umsatz anzugeben und auf Verlangen glaubhaft zu machen. Kommt ein Mitglied trotz zweifacher Aufforderung, die auch durch das Verbandsorgan des Verbandes erfolgen kann, dieser Verpflichtung nicht nach, so wird der Beitrag auf den jeweiligen Höchstsatz festgelegt. Auch in diesem Falle bleiben die Mitglieder wie auch der Vorstand berechtigt, eine Berichtigung der Veranlagung nach den tatsächlichen Umsätzen des im Vorjahr erzielten Brutto-Umsatzes gemäß Beitragsberechnungsbogen zu verlangen. Diese Berichtigung muss jedoch spätestens bis zum Ende des Beitragsjahres geltend gemacht werden.
2. Die Beiträge sind auf schriftliche Aufforderung oder Veröffentlichung durch Sonderrundschreiben des Verbandes zu entrichten. Soweit der Umsatz für die Beitragsberechnung zugrunde gelegt wird, ist der Umsatz der in den Artikel 2 genannten Verkehrszweigen zugrunde zu legen.
3. Der Beitrag ist für das gesamte Jahr zu entrichten, in welchem die Mitgliedschaft erworben wird bzw. durch Tod, Austritt oder Ausschluss erlischt.
4. Der Verband kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben eine Umlage zusätzlich zum Verbandsbeitrag durch die Delegiertenversammlung beschließen.
5. Die Mitgliedsbeiträge der außerordentlichen Mitglieder zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart.
6. Erfüllungsort für die Beitragszahlung ist Dortmund.

Artikel 9: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des Verbandes kündigen.
2. Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft durch Tod und Ausschluss sowie bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Auflösung der Gesellschaft. Wird jedoch bei Auflösung einer Personenvereinigung das Verkehrsunternehmen von einem der bisherigen Mitinhaber allein fortgeführt, so geht die Mitgliedschaft auf ihn persönlich allein über. Dasselbe gilt, falls der bisherige Mitinhaber das Unternehmen in einer neuen Personenvereinigung fortführt, solange diese nicht für sich die Mitgliedschaft erworben hat.
3. Durch Aufgabe des Gewerbebetriebes wird die Mitgliedschaft nicht beendet, es sei denn, dass sie innerhalb von vier Wochen nach Gewerbeabmeldung aufgekündigt wird. Die Mitgliedschaft endet dann rückwirkend zum Zeitpunkt der Gewerbeabmeldung. In diesem Fall ist der Beitrag für das laufende Jahr anteilig zu berechnen.
4. Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder wegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat,
 - b) ein Mitglied gegen die Satzung oder die sonst rechtmäßig getroffenen Anordnungen verstößt und dadurch die Interessen und das Ansehen des Gewerbes oder des Verbandes gröblich verletzt,
 - c) festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind,
 - d) das Insolvenzverfahren über den Betrieb eines Mitgliedes eröffnet worden ist oder das Mitglied die Vermögensauskunft abgegeben hat,
 - e) ein Versuch zum Missbrauch des Verbandes für politische oder religiöse Zwecke unternommen wird.

In den Fällen des Artikel 9 Ziffer b) und e) ist das Mitglied vor seinem Ausschluss schriftlich oder mündlich anzuhören.

5. Gegen den Beschluss, durch den der Ausschluss eines Mitgliedes angeordnet wird, kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich Beschwerde bei der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung des Verbandes einlegen, die darüber endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung dieser Versammlung ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von dem Verband gegenüber noch bestehenden Verpflichtungen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Artikel 10: Organe

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Delegiertenversammlung,
 - c) die Mitgliederversammlung.
2. Alle übertragenen Ämter sind Ehrenämter.

Artikel 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem gesetzlichen Vorstand und
 - b) dem erweiterten Vorstand.
2. Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Diese vertreten gemeinsam den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der gesetzliche Vorstand kann diese Vertretungsbefugnis im Einzelfall, in bestimmten Fällen oder für bestimmte Rechtsgeschäfte auf den Geschäftsführer nach Art. 17 übertragen. Sofern und solange der gesetzliche Vorstand nichts anderes bestimmt, ist die Vertretungsbefugnis für das Führen der laufenden Geschäfte auf den Geschäftsführer übertragen. Der erweiterte Vorstand setzt dem Geschäftsführer Leitlinien und Grenzen bei seiner Geschäftsführung.
3. Der gesetzliche Vorstand wird durch den erweiterten Vorstand auf drei Jahre aus seiner Mitte gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet eines der beiden Mitglieder des gesetzlichen Vorstands aus, so ist vom erweiterten Vorstand unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen. Scheidet ein Mitglied des gesetzlichen Vorstands aus dem erweiterten Vorstand aus, endet auch seine Amtszeit im gesetzlichen Vorstand am selben Tag.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern. Je eines dieser Mitglieder soll aus dem Taxigewerbe, dem Mietwagengewerbe, dem Omnibusgewerbe und dem privaten gewerblichen Kranken- und Rettungstransportdienst stammen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden auf drei Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands im Verlaufe seiner Amtsperiode aus dem erweiterten Vorstand aus, so ist bei der nächsten Delegiertenversammlung ein neues Mitglied zu wählen. Zur Handlungsfähigkeit des erweiterten Vorstands genügt es, daß er aus zwei Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder des erweiterten Vorstands werden zum gesetzlichen Vorstand gewählt.

Artikel 12: Aufgaben des Vorstandes

1. Der gesetzliche Vorstand hat die Verbandsgeschäfte zu führen. Er beruft die Vorstandssitzungen, Delegiertenversammlungen und die Mitgliederversammlungen des Verbandes ein. In allen Organen führt einer der beiden Vorsitzenden den Vorsitz in den Sitzungen. Das Nähere ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die vom erweiterten Vorstand zu genehmigen ist. Sie ist der Delegiertenversammlung zu Kenntnis zu bringen.
2. Der gesetzliche Vorstand hat der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung die zur Erreichung der Verbandsziele erforderlichen Vorschläge zu unterbreiten und die von der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse auszuführen.
3. Der gesetzliche Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Verweisung an den erweiterten Vorstand. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder ist der erweiterte Vorstand beschlussfähig. Abstimmungen im gesetzlichen und erweiterten Vorstand können auch schriftlich oder online erfolgen, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung mit Stimmenabgabe verlangt.
4. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung des erweiterten Vorstands einzuberufen.
5. In wichtigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung zur Entscheidung vorzulegen sind, ist der erweiterte Vorstand zu handeln berechtigt, wenn sich die Erledigung der Angelegenheit nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung zurückstellen lässt. Der erweiterte Vorstand hat jedoch auf der nächsten Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung hierüber zu berichten und die Bestätigung dieser Versammlung einzuholen.
6. Alle Vorstandsmitglieder sind bezüglich der von den Mitgliedern eingeholten Auskünfte, soweit diese das Geschäftsunternehmen des Mitgliedes betreffen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
7. Ein Vorstandsmitglied kann nicht hauptberuflich für den Verband tätig sein.
8. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden Kosten werden durch den Verband erstattet, es sei denn, die Delegiertenversammlung entscheidet etwas anderes.

Artikel 13: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist befugt, ihre Rechte auf die Delegiertenversammlung zu übertragen, und zwar sämtliche Rechte vorbehaltlich der Wahl der Delegierten sowie der Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung des Verbandes findet alle zwei Jahre einmal statt und ist möglichst in der ersten Hälfte des Kalenderjahres an einem vom 1. Vorsitzenden zu bestimmenden Ort abzuhalten.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens drei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes oder von 10 % der Verbandsmitglieder schriftlich gestellt wird.
4. Sämtliche Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Abhaltung jeder Mitgliederversammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung im Verbandsorgan unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verständigen. Weitere Unterlagen für die Mitgliederversammlung können auf elektronischem Wege bereitgestellt werden.
5. Alle Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
6. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur entschieden werden, wenn die Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder einer Beschlussfassung zustimmt.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Verbandes oder dem 2. Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung geleitet.
8. Die Angelegenheiten des Verbandes werden, soweit sie nicht von den Vorständen oder einem anderen Verbandsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet.
9. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat je eine Stimme. Vertretung ist auf der Mitgliederversammlung zulässig; hierzu ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erforderlich. Die Pflicht zur Vorlage der Vollmacht entfällt bei den gesetzlichen Vertretern von Mitgliedern, die keine natürlichen Personen sind. Die Entscheidungen erfolgen durch Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
10. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der vertretenen Stimmen und müssen auf der Tagesordnung als solche angekündigt sein. Soweit zu einer Satzungsänderung die Genehmigung einer Verkehrsbehörde erforderlich ist, wird die beschlossene Änderung erst nach Eingang dieser Genehmigung wirksam.
11. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{1}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
12. Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung, sofern nicht von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine andere Art der Abstimmung verlangt wird.
13. Ein Antrag ist angenommen, wenn er eine einfache Stimmenmehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Artikel 14: Delegiertenversammlung

1. Die in den jeweiligen Straßenverkehrsamtsbezirken ansässigen Mitglieder wählen für je zwei Delegierte. Straßenverkehrsamtsbezirke können sich zur Delegiertenwahl zusammenschließen. Die Gesamtzahl der zu wählenden Delegierten ergibt sich aus der Zahl der zusammengeschlossenen Straßenverkehrsamtsbezirke multipliziert mit 2.
2. Für die Delegiertenversammlung gilt Artikel 13 (Mitgliederversammlung) entsprechend.
3. Die Delegiertenversammlung hat insbesondere zu beschließen über
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes nach Erstattung des Geschäftsberichtes,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) die Festsetzung der Beiträge.

Artikel 15: Fachausschüsse

1. Der erweiterte Vorstand des Verbandes kann zur Behandlung besonderer Fragen Fachausschüsse einsetzen. In dringenden Fällen ist auch der gesetzliche Vorstand hierzu befugt. Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Vertreter. Über das Ergebnis der Arbeit haben die Fachausschüsse dem Vorstand einen schriftlichen Bericht zur Vorlage in der nächsten Delegiertenversammlung einzureichen.
2. Der gesetzliche Vorstand oder in dessen Auftrag der Geschäftsführer hat die Arbeit der Ausschüsse zu überwachen und ist auch berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
3. In den Ausschüssen entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Artikel 16: Niederschrift

1. Über die Versammlungen bei sämtlichen Organen sind Niederschriften anzufertigen, aus denen sich die gefassten Beschlüsse ergeben.
2. Die Teilnehmer an den Versammlungen sind in einer Anwesenheitsliste aufzunehmen.
3. Die Niederschriften der Versammlungen sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Artikel 17: Geschäftsstelle

1. Der Verband richtet für die Durchführung seiner laufenden Aufgaben eine Geschäftsstelle ein.
2. Zur Leitung der Geschäftsstelle ist im Rahmen des Haushaltsplanes ein hauptberuflicher Geschäftsführer zu bestellen.
3. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung verantwortlich. Er hat das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen der zuständigen Organe teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes als rechtsgeschäftlich bestellter Vertreter im Rahmen des von der Delegiertenversammlung beschlossenen Haushaltsplanes und der vom Vorstand vorgegebenen Leitlinien. Er ist leitender Angestellter und übt seine Tätigkeit gegen Entgelt aus.
4. Der Geschäftsführer kann im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Vorstand weitere Angestellte im Rahmen des Haushaltsplanes einstellen. Die Delegiertenversammlung ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

Artikel 18: Haushaltsplan

Der Vorstand stellt einen Haushaltsplan auf. Dieser Haushaltsplan ist von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

Artikel 19: Buchführung

1. Der Vorstand des Verbandes hat auf genaue und sorgfältige Buchführung zu achten. Er bedient sich dazu eines externen Steuerberaters.
2. In jedem Kalenderjahr hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr der Delegiertenversammlung vorzulegen. Dieser Bericht muss mindestens aus einer Bilanz und einer Übersicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen.
3. Der Rechenschaftsbericht steht den Mitgliedern zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle zur Verfügung.

Artikel 20: Auflösung

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet allein die Mitgliederversammlung.
2. Die Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.
3. Die die Auflösung des Verbandes beschließende Mitgliederversammlung trifft auch Bestimmungen über die Verwendung des Verbandsvermögens unter Bestellung eines Liquidators. Das Vermögen kann jedoch nur einer anderen Einrichtung der Verkehrsunternehmer zugeführt werden.

Artikel 21: Schiedsgericht

1. Der Verband kann ein Schiedsgericht zur Erledigung aller Verbandsstreitigkeiten der Mitglieder untereinander errichten.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, wobei eine Person vom Vorstand bestellt wird. Diese Person führt den Vorsitz des Schiedsgerichts. Sie muß die Befähigung zum Richteramt haben. Die beiden anderen Personen sind von der Delegiertenversammlung zu wählen.

Artikel 22: Errichtung des Verbandes

Der Verband ist am 13.11.1984 errichtet. Diese Satzung ist in ihrer vorstehenden Fassung von der Mitgliederversammlung des Verbandes am 29.03.2022 beschlossen worden